

Kinderschutzkonzept der Evang. Luth Kindertagesstätte Christuskirche



Inhaltsangabe:

1.	<u>Kinderschutz</u>	4
	1.1 Verankerung in unserem Leitbild	4
	1.2 Verankerung im Team	5
	1.3 Rechtliche Grundlagen – einzelne Verordnungen	5
	Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII	
	1.4 Kinderrechte und Elternwille – in Kooperation	6
	1.5 Verankerung von Kinderrechte und Kinderschutz	7
	1.6 Leitfaden zum Kinderschutz, Verfahren – Ablaufplan	9
	1.7 Präventiver Kinderschutz	12
2.	Begriffsklärung - Kindeswohl	14
	2.1 Mögliche Signale	14
	2.2 Grenzverletzungen	15
	2.3 Übergriffe	15
	2.4 Strafrechtliche relevante Formen (sexueller) Gewalt	16
	2.5 Einschalten der Strafverfolgungsbehörden	17
	2.6 Risiko- und Potentialanalyse	17
3.	Personal	19
٠.	3.1 Einstellungsverfahren	19
	3.2 Praktikanten, Hospitanten und ehrenamtliche Mitarbeiter	19
	3.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung (Anlage 7.1)	20
	3.4 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden(jahres)gespräche	21
	3.5 Herausfordernde Situationen professionell meistern	22
	3.6 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung,	22
	Supervision	23
	3.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	23
	3.8 Aufarbeitung	24
	3.9 Rehabilitationen bei unbegründetem Verdacht	24
	3.5 Kenabilitationen bei unbegrundetem Verdacht	24
4.	Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	25
	4.1 Beratungsstellen zum Thema Gewalt	25
	4.2 Notfallplan (siehe auch Anlage 6.9)	27
	4.3 Krisenteam und Krisenmanagement	27
	4.4 Meldepflicht und Strafverfolgung	29
5.	Auszüge der Einrichtungskonzeption	
	5.1 Möglichkeiten zur Beteiligungs- Rückmelde- und Beschwerdekultur (Anlage 6.3.2 und	6.3.4)
	5.2 Sexualpädagogisches Konzept (ist noch in Arbeit)	
	5.3 Digitale Medien (noch in Arbeit - steht kurz vor dem Abschluss)	
	5.4 Vernetzung und Kooperation (Anlage 6.3.2)	
6.	Anlagen	
	6.1 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	
	6.2 Arbeitsrechtliche Schritte	
	6.3 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	
	6.3.1 Partizipation	

- 6.3.2 Teilhabe und Beschwerde
- 6.3.3 Kooperation und Vernetzung
- 6.3.4 Kita Verfassung von und für ALLE unserer Kita
- 6.4 Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich Kinderschutz zwischen der Stadt Aschaffenburg und ... (den jeweiligen Trägern)
- 6.5 Übergabebogen von Beratungsstellen, Institutionen Kliniken, KiTas, Krippen usw. in Verbindungmit einer Einverständniserklärung der Hilfesuchenden an: KOKI
- 6.6 Tabellen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. 8a SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder (je ein Bogen für die Altersbereiche 0-3/3-6/6-14) (Herausgeber: Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart)
- 6.7 Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz (Kinder- und Jugendpsychiatrie /Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm) incl. Handreichung zum Umgang mit (potenzieller) Kindeswohlgefährdung ("roten Fällen" und "gelben Fällen") (Auszüge aus: www.elearning-frühehilfen.de) Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen
- Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts
 6.8 Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation (KIndeswohlgefährdung innerhalb der
- Einrichtung) Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts
- 6.9 Notfallplan
- 6.9 Brandschutz

Kinderschutz und Kinderrechte in der Evang. Luth. Kita Christuskirche

1. Kinderschutz

Die Dunkelziffer von Missbrauchsfällen ist enorm hoch. Daher ist es unsere Pflicht, die Kinder zu schützen.

Schützen vor:

- Körperlicher Gewalt
- Psychischer Gewalt und seelischer Misshandlung
- Sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch
- Häuslicher Gewalt
- Vernachlässigung und
- Schütteltrauma.

Kein Kind kann sich selber schützen – also tun wir dies!

1.1 Unser Menschenbild (Verankerung in unserem Leitbild / Auszug aus unserer Gesamtkonzeption)

Wir leben in einer multikulturellen Gesellschaft mit all ihren Herausforderungen. Ihren Stärken und Schwächen. Vieles verbindet uns. Öffnung nach außen und ein Teil des Gemeinwesens zu sein ist für uns von besonderer Bedeutung.

Transparenz und Toleranz sind unsere Prinzipien.

Ein Jeder ist willkommen!

"Lassen Sie uns gemeinsam ein Stück Lebensweg Ihres Kindes gehen! Hand in Hand!"

Dies ist unser Leitsatz zur Erziehungspartnerschaft! (siehe 6.1 päd.Konzeption)

Das Bild vom Kind

"Die Eindrücke der Kindheit wurzeln tief" (Karl Emil Franzos)

Aus diesem Grund sehen wir jedes Kind als mündigen Bürger, dessen Verhalten auf Selbstbestimmung und Selbstständigkeit ausgelegt ist.

Wir möchten die Kinder ein kleines Stück ihres Lebensweges begleiten.

Ihre Stärken stärken,

ihnen Werte demokratischen Zusammenlebens vorleben.

Durch vertrauensvolle Beziehungen Sicherheit und Lebensfreude vermitteln in welcher sie ihre natürliche Neugierde und ihren Wissensdrang erleben und ausleben können.

Kinder sollen beziehungsfähige, wertorientierte und schöpferische Menschen sein, die ihr Leben verantwortlich gestalten, Inklusion in der Vielfalt der gesamten Menschheit leben und den Anforderungen in Familie und Gesellschaft gerecht werden können. In ihrer Entwicklung wollen wir als

weltoffene Kita, die durch ein humanistisches Bildungsverständnis die Würde und Persönlichkeit eines Jeden respektiert, behilflich sein.

Wir handeln nach dem Leitsatz:

"Erziehen heißt vorleben!

Alles andere ist höchstens Dressur!" (Oswald Bumke)

Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen respektiert pflegen wir einen wertschätzenden Umgang miteinander. Uns liegt das Wohl der uns anvertrauten Kinder am Herzen So ist für uns selbstverständlich in unsere Einrichtung die UN Kinderrechtskonvention einzuhalten und nach den § 8a; 8b; 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3; 45 Abs.3 und Abs.6; 47;48 und 70 a SGB VIII unser Handeln auszurichten.

1.2 Verankerung im Team

Uns ist es wichtig, das Thema "Kindesschutz" verlässlich und verantwortungsvoll im Team zu verankern. Aus diesem Grund haben sich zwei Teammitglieder bereit erklärt als "Kindesschutzbeauftragte" den regelmäßigen Austausch innerhalb des Teams sicher zu stellen. Aufgaben wie z.B. Prüfen des Konzeptes, Überprüfung der Räumlichkeiten, der Kontakt und die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern, die Aktualisierung der Notfallpläne. In enger Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam werden Auffälligkeiten, Unklarheiten und auch Unsicherheiten besprochen und Rückschlüsse gezogen.

Des weiteren besuchen beide regelmäßig Weiterbildungen und kooperieren mit den Kinderschutzbeauftragten auf Träger- bzw. Dekanatsebene.

1.3 <u>Rechtliche Verordnungen</u> <u>Erklärung der einzelnen Verordnungen</u>:

Nachfolgende Auflistung ist https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:69ccd5fa-eddc-4b16-9bf2-403c217f9fad/handbuch_umgang_sexuelle_gewalt.pdf entnommen

§ 8a	Werden in einer Kita gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu zu ziehen. Die Eltern sowie ggf. das Kind sind einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
§ 8b Abs.2	Der überörtliche Träger muss Trägern von Einrichtungen einen Beratungsanspruch sichern.
Satz 2 Nr.	Die Rechte von Kindern sowie Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung müssen gesichert werden.
3	In den Einrichtungen müssen geeignete Verfahren der Möglichkeit zur Beschwerde kommen.
§ 45 Abs. 3	Bei der Personalauswahl und -einstellung sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden,

i.V. m.	die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt sind.
§ 72a	
§ 45 Abs. 6	Die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden haben einen Beratungsauftrag zu den Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel, die in einer Einrichtung festgestellt wurden.
§ 47	Träger müssen alle "Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen…" an die Erlaubnis erteilende Behörde melden.
§ 48	Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz oder für bestimmte Funktionen bzw. Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie die für seine/ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.
§ 79a	Die Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zur Prävention und Intervention bei sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt in Einrichtungen ist Teil eines Qualitäts- und Organisationsprozesses.

Aus all diesen Punkten ergibt sich eine Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt. Da diese Meldepflicht jedoch noch viele weitere Aspekte umfasst ist sie in Punkt 4.4 detailliert beschrieben.

1.4 Kinderrechte und Elternwille

Auszüge des BGB

Generell ist anzumerken, dass nach Art. 6 Abs 2 unsres Grundgesetzes

Elternrecht und - Verantwortung den Eltern obliegt.

"Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

D.h. Eltern müssen sich bei der Erziehung ihres Kindes immer am Kindeswohl orientieren.

§ 1627 BGB Ausübung der elterlichen Sorge

"Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen."

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

"(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

"(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an."

§ 1684 BGB <u>Umgang des Kindes mit den Eltern</u>

"(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert."

1.5 Kinderrechte und Kinderschutz

1992 sind in Deutschland die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention mit 54 Artikeln erstmals unter Vorbehalt in Kraft getreten. 191 weitere Staaten unterzeichnete sie. 210 wandelte sich ihr Status in "vorbehaltlos"!

Hier die 10 wichtigsten Kinderrechte in Kurzform:

Kinder haben Rechte! (Entnommen: Schnurr – Kinderschutz und Kinderrechte)

Quelle Kinderschutz: (https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/handbuch-kindeswohlgefaehrdung-nach-1666-bgb-und-allgemeiner-sozialer-dienst-asd--86738)

Gleichheit:

Kein Kind darf auf Grund irgendeines Merkmals wie beispielsweise Herkunft, Geschlecht oder Religion, benachteiligt werden (vgl. Art. 1; Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention)

Gesundheit:

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden (vgl. Art 6; 24; 27; 32; 33 UN-Kinderrechtskonvention)

Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung:

Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor sonstiger Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung (vgl. Art. 19; 34; 35; 36;39 UN-Kinderrechtskonvention)

<u>Häusliche Gewalt</u> ... liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, s´psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

<u>Sexueller Missbrauch</u> ... ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen."

<u>Vernachlässigung</u> = "andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und / oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet. z.B.

• Erzieherisch: Mangel an Gespräch, Spiel und anregenden Erfahrungen

- Emotional: Mangel an Wärme, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes
- Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Hygiene, unzureichende medizinische Versorgung
- unzureichende Beaufsichtigung

<u>Schütteltrauma</u> ... Kinder werden in ihren ersten Lebensmonaten an den Armen bzw. am Körper gehalten und kräftig geschüttelt oder mit dem Kopf kraftvoll gegen eine weiche Oberfläche geschleudert. - Hohe Verletzungsgefahr!

Achtung der Würde und Schutz der Privatsphäre:

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden (vgl. Art. 7816;21;37;40 UN-Kinderrechtskonvention)

<u>Psychische Gewalt</u> = "wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nützte, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen."

Beispielsweise:

- <u>feindselige Ablehnung</u> z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen
- Ausnutzen und Korrumpieren. z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen
- <u>Terrorisieren.</u> z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten
- <u>Isolieren</u>. z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden Kontakten ferngehalten
- <u>Verweigerung emotionaler Responsivität</u>. z.B. Signale des Kindes und seinen Bedürfnissen nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet.

Freie Meinungsäußerung und Beteiligung:

Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen sich zu informieren,

mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken (vgl. Art. 12;13;14;17 UN-Kinderrechtskonvention)

Autonomiekonflikte: es handelt sich um Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren (heranwachsenden) Kindern. Es kommt zu krisenhaften Auseinandersetzungen durch

unterschiedliche Normvorstellungen beider Seiten. Eine Besonderheit stellen auch unterschiedliche "Regeln" durch unterschiedliche Kulturkreise dar.



Bildung:

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht (vgl. Art. 28;29:30 UN-Kinderrechtskonvention)

Spiel und Freizeit:

Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein (vgl. Art. 31 UN-Kinderrechtskonvention)

Elterliche Fürsorge:

Kinder haben das Recht bei ihren Eltern zu leben. Leben die Eltern nicht zusammen haben Kinder das Recht, beide Eltern regelmäßig zu treffen (vgl. Art. 3; 5; 9; 10; 11; 18 UN-Kinderrechtskonvention)

Schutz im Krieg und auf der Flucht:

Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden (vgl. Art. 22; 38 UN-Kinderrechtskonvention)

Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung:

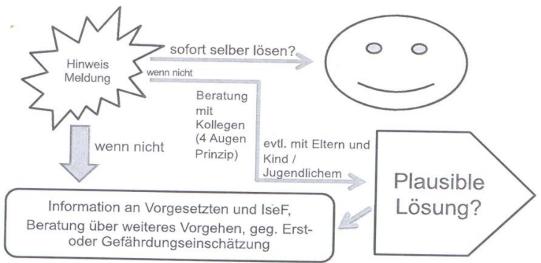
Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können (vgl. Art. 23; 25; 26 UN-Kinderrechtskonvention)

1.6 Leitfaden zum Kinderschutz

Transparenz ist für uns von aller größter Bedeutung sowohl in unserer Gesetzgebung als auch in unserem eigenen Handeln.

So ist unsere Kita eigener Verhaltenskodex für uns Erwachsene und auch der für die Kinder von enormer Bedeutung. (Siehe: Verhaltenskodex, für alle Mitarbeitenden der evang. Luth. Kita Christuskirche)

Ablaufschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung:



Eltern einbeziehen wenn Kinderschutz dadurch nicht in Frage gestellt wird!

(Grafik aus: Weiterbildung "Kinderschutz in der Kita" Evang. Kita-Verband Bayern e.V,)

Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Die "Handlungsempfehlungen nach dem Ampelmodell" des Jugendamtes Aschaffenburgs zeigen uns hier den Weg. (Die Kooperationsvereinbarung ist allen Teammitgliedern frei zugänglich.)

Grüner Fall:

Ein allgemeiner Beratungs- und Unterstützungsbedarf wird deutlich.

- Information über Angebote des Netzwerks "Frühe Hilfen".
- Motivation zur Inanspruchnahme aufgezeigter Unterstützungsangebote. Die Verantwortung für diese liegt bei den Eltern.

Gelber Fall:

Ein erhöhter Bedarf wird sichtbar. Zur eigenen Sicherheit wird der Kontakt zur KoKi verbindlich hergestellt.

Eltern werden an einen Kooperationspartner der "Frühen Hilfen" vermittelt

Mit dem Wissen und dem Einverständnis der Eltern

- erfolgt die Kontaktaufnahme zu einer Institution im Netzwerk "Frühe Hilfen"
- erfolgt die Weitergabe von Informationen
- erfolgt eine gegenseitige Absprache von Institution und Kita.

Zusammenarbeit mit dem Netzwerkpartner

Mit dem Wissen und dem Einverständnis der Eltern

- wird ein gemeinsamer (Kita-Mitarbeiter, Eltern, Netzwerkmitarbeiter) Gesprächstermin vereinbart.
- werden notwendige Informationen ausgetauscht.
- werden Ziele sowie Aufgabenverteilung geklärt.

Roter Fall

Bei Hinweisen auf Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung

- 1. Erster Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung
 - der / die MitarbeiterIn informiert die Leitung Beratung mit Kita-Leitung und Team
 - gemeinsame Einschätzung für eine Gefährdung des Kindeswohls
 Dokumentation Gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung
 - Dokumentations-Formblatt: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2. Träger informieren

Einbeziehung des Trägers und einer ISEF (insoweit erfahrenen Fachkraft)

3. Elterngespräch

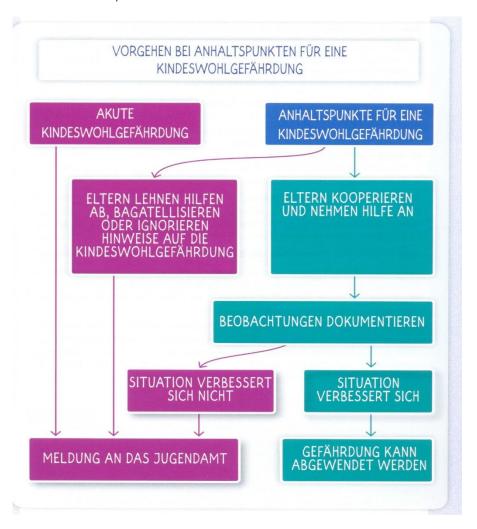
- Nach dem Ablaufschema "Fall Gelb"
- Nachfragen und vergewissern, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und somit der Kindeswohlgefährdung entgegengewirkt wird.

4. nformation des Jugendamtes

- wenn die, von den Eltern angenommene Hilfe nicht ausreichend erscheint um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
- Wenn die angebotene Hilfe nicht angenommen wird.
- Wenn Kita-Leitung und Träger sich keine Gewissheit verschaffen können, ob durch die vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.
- Der Träger informiert die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamtes (ASD) erfolgt.
- Eine Weitergabe von Daten und Informationen an das Jugendamt ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich (Vertrauensschutz §65 SGB VIII)

Bei unmittelbar bevorstehender gravierender Gefahr für die Gesundheit und das Wohlergehen des Kindes muss die Trägerfachkraft gegebenenfalls selbst Nothilfe leisten. (Erreichbarkeiten sind allen Mitarbeitern im Büro durch Aushang zugänglich.)

Hier das Ganze noch einmal in einer vereinfachten Grafik aus: (Entnommen: Schnurr – Kinderschutz und Kinderrechte)



Alle Handlungen müssen dokumentiert werden. Hierbei können uns div. Vorlagen, die uns durch die KoKi Stadt und Landkreis Aschaffenburg, des Jugendamtes Würzburg oder des Jugendamtes Stuttgart zur Verfügung gestellt wurden hilfreich sein. Alle Exemplare sind auf dem PC unter :\Kitadokumente\KIGA-intern\Gesundheit – Hygiene\Kinderschutz\ zu finden.

Siehe auch: "Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich Kinderschutz" – zwischen der Stadt Aschaffenburg und dem Träger der Jugendhilfe vom 21.10.2019 (Aufbewahrungsort des Originals: Büro, Ordner-Schrank, Ordner mit dem Titel: Kinderschutzkonzept // Ampelmodell, Einschätzungs- und Übergabebögen sowie sämtliche aktuellen Kontakt- und Notfallnummern in einer Schautafel am PC-Schrank!)

1.7 Präventiver Kinderschutz

Prävention dient als schützende Struktur

dazu benötigt es

- klare Regeln und Zuständigkeiten (siehe Verhaltenskodex)
- Transparenz, damit Erwachsene und Kinder wissen, was (nicht) erlaubt ist (siehe Verhaltenskodex, Kita Verfassung für Team und Kinder und Sexualpädagogik)
- Erziehungspartnerschaften mit regelmäßigen Entwicklungsgesprächen sowieTür- und Angelgesprächen
- regelmäßige Aus- und Weiterbildung des Kita-Teams zum dem Thema Kinderschutz und Gewaltprävention.
- Regelmäßige Reflexion im Bestandsteam und Einweisung neuer Teammitglieder.

Ziel der Prävention

ist es:

sichere Orte für Kinder zu schaffen.

Durch die Struktur des präventiven Kinderschutzes soll

- vermieden werden, dass es in der Kita zu (sexueller) Gewallt kommt.
- Tabus sollen thematisiert werden und "blinde Flecken" werden angeschaut und hinterfragt.
- Die Wahrscheinlichkeit von Tätern wird in der Einrichtung gesenkt.

Präventive Pädagogik

beinhaltet die im Team regelmäßige Auffrischung und in der Tagesstruktur die all gegenwärtige Bearbeitung von

- Kinderrechten. Die Kinder müssen wissen, welche Rechte ihnen zustehen und was ein Erwachsener NICHT tun darf.
- Nähe und Distanz in der Beziehungsarbeit. Ein achtsamer Umgang und eine differenzierte Wahrnehmung den uns anvertrauten Kindern gegenüber.
- Ein sexualpädagogisches Konzept. Kinder benötigen einen bewussten Umgang mit ihrem Körper und ihrer Körperlichkeit.
- Altersgerechte Thematisierung von Gewalt.
- Geeigneter Wortschatz. Nur wenn Kinder sich ausdrücken können, können sie Missstände mitteilen.
- Einbeziehen und Information der Eltern. Vertrauensvolle Erziehungspartnerschaften, in denen man sich auch gegenseitige Fehler eingestehen kann.
- Partizipation von Kindern und Mitarbeitenden. Mitbestimmung in allen Bereichen des täglichen Miteinanders.

• Umgang mit Fehler und Beschwerde für Kinder und Mitarbeitende (siehe Kita-Verfassung)

Prävention im Blick auf Qualitätsentwicklung und - standard

Es ist unabdingbar, dass der Bereich Kindeswohl und Kinderschutz ständig unter Beobachtung steht. Um dies zu erreichen

- Müssen ALLE Teammitglieder / Kinder / Eltern beteiligt sein. (siehe auch 3.7)
- Alle Punkte müssen in regelmäßigen Abständen analysiert werden und
- Vorhandene Strukturen gegebenenfalls verändert bzw. angepasst werden.

Quellenverzeichniss:

- "Kinderschutz und Kinderrechte" Herausgeber Prof. Dr. Dr. W.E. Fthenakis // Schnurr // westermann Verlag
- Evangelischer Kita-Verband Bayern e.V. "Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts"
- Weiterbildungsunterlagen: "Kinderschutz in der Kita" (Evangelischer Kita-Verband Bayern e.V.)
- Kooperationsvereinbarung der Stad Aschaffenburg vom 21.10.2019

Kinderschutz und Kinderrechte in der Kita Christuskirche

2. Begriffsklärung

"Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige,

welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte,

für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt."

Jörg Maywald, zit. :http://www.bagliae.de/downloads/124 handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf , Stand 30.07.2019)

Zu den Grundbedürfnissen eines Kindes zählen

- Vitalbedürfnisse: Essen, Schlafen, Kleidung, ... und Schutz vor Gewalt
- Soziale Bedürfnisse: Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, ...
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: Identität, Aktivität, Bildung, Selbstachtung.

Somit ergibt sich, dass ein Verhalten, dass diese Grundbedürfnisse und die Grundrechte des Kindes beeinträchtigt oder verletzt das Kindeswohl gefährdet.

Eine Kindeswohlgefährdung drückt sich auch durch:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- (sexuelle) Gewalt

2.1 Mögliche Signale

Um eine Kindeswohlgefährdung rechtzeitig zu erkennen müssen wir sehr achtsam sein. Da jedes Kind anders / individuell auf Gewalt, welcher Art auch immer, reagiert können plötzliche Verhaltens Änderungen ein Anhaltspunkt sein.

Mögliche Signale sind:

- Ängste
- (Ver)Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. Einnässen und -koten (auch wenn das Kind bereits "sauber" war)
- Unangemessenes sexualisiertes Verhalten (altersunangemessen oder zwanghaft)
- Vermeidungsverhalten Rückzug
- Destruktives aggressives Verhalten.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen.

2.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen geschehen unbeabsichtigt (zufällig). Sie sind nicht geplant und können im Alltag korrigiert werden.

Beispiele von Grenzverletzungen sind:

- Kinder ungefragt anfassen, über den Kopf streicheln, auf den Schoß ziehen oder hochheben.
- Körperkontakt ohne vorherige Ankündigung und ohne zu fragen. Z. Bsp. beim Anund Ausziehen, beim Wickeln, beim Naseputzen oder Mund abwaschen
- Kinder (beim Wickeln auf den Bauch) küssen
- Kinder missachten (einfach stehen lassen, ignorieren, böse und abfällig anschauen, Sarkasmus und Ironie)
- Kinder mit abwertenden Bemerkungen zurechtweisen (du schon wieder, stell dich nicht so an, wie siehst du denn wieder aus,...) (beachte Adultismus! Einzusehen im Ordner: Konzeption\Stichwort-Konzepte\Adultismus)
- Missachtung der Intimsphäre von Kindern

Grenzverletzungen können auch aus <u>fachlicher/persönlicher Unzulänglichkeit</u> resultieren und zu einer "Kultur der Grenzverletzung" führen.

Beispiele hierfür wären:

- Unsinnige Regeln beim Mittagessen (alles muss aufgegessen werden, ...)
- Unreflektierte Hygiene (alle gehen gleichzeitig auf Toilette, ...)

Grenzverletzungen können auch durch Überforderung entstehen.

Beispielsweise auf Grund des herausfordernden Verhalten eines Kindes (distanzloses, respektloses Verhalten) können Grenzverletzungen in Form von:

- Unprofessionellen Handeln und
- Unangemessenes Handeln hervorrufen

2.3 Übergriffe

Gefährdungen und Übergriffe auf Kinder erfolgen innerhalb und außerhalb von Kindertageseinrichtungen.

Übergriffe können aus grundlegenden fachlichen oder persönlichen Defizienten entstehen.

Indem sich Personen (Erwachsene, Jugendliche sowie Kinder) über gesellschaftlichen Normen (institutionelle Regeln, den Widerstand eines Anderen und / oder fachlichen Standards) hinwegsetzen.

Übergriffe werden bewusst ausgeführt. Signale und Zeichen von Kindern werden nicht beachtet. Täter setzen sich bewusst darüber hinweg.

Wird übergriffiges Verhalten bagatellisiert bietet es Nährboden für eine Fortsetzung. Das Gegenüber wird bewusst geängstigt

Übergriffe sind:

- Die Intimsphäre des Kindes bewusst zu missachten (Pflegesituation gegen den Willen des Kindes in unzureichend geschützten Bereichen)
- Das Separieren und das Diskriminieren eines Kindes
- Das Kind der Lächerlichkeit preisgeben (vorführen, bloßstellen)
- Das Kind zum Essen zwingen (solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat)
- Das Kind aktiv "Ruhig stellen" an der Bewegung hintern oder das Verlassen einer Situation nicht zulassen.

Auch Kinder untereinander können sich (in einer Kita) übergriffig verhalten.

In einem solchen Fall gilt der Grundsatz: <u>Transparenz und Offenheit ist das oberste Gebot im Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. der betroffenen Kinder</u>.

Das betroffene Kind wird durch die Pädagogen geschützt wird. Dieses Kind wird getröstet, erhält Schutz und die Versicherung, dass das übergriffige Kind sich falsch verhalten hat.

Das Verhalten eines übergriffigen Kindes versuchen die Pädagogen durch geeignete Maßnahmen zu beeinflussen, zu verändern. Im Vordergrund stehen nicht Strafen, sondern Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkung. Diese Maßnahmen werden konsequent durchgeführt und kontrolliert. Sie wahren die Würde des Kindes und sind befristet. Diese Maßnahmen werden ausschließlich von den Pädagogen entschieden und nicht von Eltern!

Hilfe durch entsprechende Fachkraftstellen und erfahrene Fachkräfte holen wir, wenn Kinder sich wiederholt oder gezielt (sexuell) übergriffig verhalten. Denn auch dies kann möglicherweise ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohles sein. (SGB VIII §8a)

2.4 Strafrechtliche relevante Formen (sexueller) Gewalt

"Eine Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen ist dementsprechend eine "gegenwärtige", in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lasst." (Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs)

Erwachsene nutzen ihre Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Grundsätzlich zählen hierzu alle Maßnahmen der Körperverletzung, des Freiheitsentzugs und alle "Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung".

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt sind:

Das Kind zu

- Schlagen
- Treten
- Hinter sich her zu zerren
- Schütteln
- Einzusperren

 Fixieren (anzubinden) – auch durch Körperkontakt zwingen (z.B. beim Schlafen am Aufstehen hindern, oder beim Essen Nahrungsmittel in den Mund schieben)

"Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlichen zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. …Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre."

(Quelle: der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung. https://beauftragtermisbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-misbrauch/defininiton-von sexuellem-bissbrauch/)

Hier ist ein **deutlicher Hinweis auf die Kindeswohlgefährdung** gegeben und um **strafrechtlich** relevante Gewalthandlungen z.B. in Form von Körperverletzung, sexuellem Missbrauch, Erpressung, auf die mit einer Strafanzeige zu reagieren ist.

2.5 Einschalten der Strafverfolgungsbehörden

Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß §8a SGB VIII und §47 SGB VIII ergeben sich entweder aus direkten Beobachtungen oder aus dem Ergebnis einer Einschätzung mit einer "Insoweit erfahrenen Fachkraft" (=KoKi)

Bei einer Meldung ist der Leitfaden zum Kinderschutz 1.5 zu beachten. Hier werden Teile des Kooperationsvertrages zwischen Stadt Aschaffenburg und Jugendhilfeträger an Hand eines Ablaufschemas beschrieben.

2.6 Risiko- und Potentialanalyse

Ziel einer Risiko- und Potentialanalyse ist es, mögliche Gefahren, Risiko und Gelegenheitsstrukturen zu erkennen und ihnen entgegen zu wirken. Nur so können die Risiken von Kindern vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert werden und somit Prävention geleistet werden.

Regelmäßig muss reflektiert werden, ob vorhandene Strukturen, Beziehungen (besondere Macht- und Vertrauensverhältnisse) und Abläufe vorhanden sind, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen.

Besonderes Augenmerk ist hier auf Kinder U3 und Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu legen. Diese Kinder haben i.d.R. sprachliche Einschränkungen in Beteiligungsmöglichkeiten und im Beschwerdeverfahren. Daher ist eine besondere Sensibilität für individuelle Ausdrucksformen und -möglichkeiten dieser Kinder von besonderer Bedeutung.

In eine solche Risikoanalyse werden auch externe MitarbeiterInnen /Therapeuten mit einbezogen.

Ebenso muß geprüft werden ob Räumlichkeiten durch ihre Lage im Haus Schutzraum für potentielle Täter bieten. (Beachte auch: Gefährdungsbeurteilung.)

"Gewonnene Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet." Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts (des Evangelischen KITA-Verband Bayern)

Eine ausführliche Risiko- und Potentialanalyse incl. Täter*innenstrategien und Fragebogen zur Analyse sind in der "Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts" (des Evangelischen KITA-Verband Bayern) zu finden.

https://www.evkita-

bayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept__Stand_11.04.2022.pdf

Kinderschutz und Kinderrechte in der Kita Christuskirche

3. Personal

3.1 Einstellungsverfahren

Im Einstellungsverfahren erfolgt eine Prüfung

- Der persönlichen Eignung nach § 72a SGBVIII = die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre (beachte auch: Arbeitshilfe zum Schutzkonzept S 18, Straftaten nach § 78a Abs 1...)
- Es werden Nachfragen zu Lücken im Lebenslauf gestellt und
- mit dem Einverständnis der Bewerber/in werden Referenzen der vorherigen Arbeitgeber eingesehen.

Im persönlichen Vorstellungsgespräch wird thematisiert:

- Das Bild vom Kind (Partizipation, Machtgefälle, Beziehungsgestaltung)
- Herausforderungen zu dem Thema: Nähe und Distanz
- Welche Form der Beschwerdekultur und der Beteiligungsformen sowohl von Eltern als auch von Kindern sind bekannt
- Wissen und Erfahrungen in Bezug auf Gewalt. Insbesondere sexualisierter Gewalt.
- Welche Meinung zu unserem Verhaltenskodex und unserer Selbstverpflichtung wird vertreten.

3.2 Praktikanten

Praktikanten der FakS, der FOS, der Kinderpflegeschule oder der Heilerziehungspfleg haben ihr erweitertes Führungszeugnis in der jeweiligen Schule. Wir erhalten eine Kopie davon.

Schülerpraktikanten, die älter als 15 Jahre sind bekommen durch uns ein Formular, damit sie ein erweitertes Führungszeugnis beantragen können. Dies legen sie uns bei Praktikumsbeginn vor. (Eine Kopie wird während der Dauer des Praktikums bei uns verwahrt. Danach wird es datenschutzsicher vernichtet.)

Schülerpraktikanten unter 15 Jahren müssen eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen.

Allen Praktikanten wird der Verhaltenskodex und "die Wahrung des Sozialdatenschutzes" ausgehändigt. Dies wird mit ihrer Unterschrift belegt.

Darüber hinaus müssen alle Praktikanten ihren persönlichen Impfstatus gemäß des Infektionsschutzgesetzes vorzeigen.

Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte, Schüler/innen die nur einen Tag in der Einrichtung verbringen (Konfirmanden, Boys-/ Girls-Day Hospitanten)) erfolgt bei der Begrüßung eine Aufklärung über die Verpflichtung zum Verhaltenskodex und der Wahrung des Sozialdatenschutzes. Dies wird mit Unterschrift und der Selbstauskunftserklärung dokumentiert.

Hospitant/innen und Schülerpraktikant/innen ohne Vertrag sind <u>nur begleitet</u> durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf. Das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen. Auch hier wird eine regelmäßige Erneuerung (spätestens nach 5 Jahren) eingefordert.

Durch einen entsprechenden Nachweis durch den Träger kann der ehrenamtliche Mitarbeiter dieses erweiterte Führungszeugnis kostenlos beantragen.

Ebenfalls wird der Verhaltenskodex/ die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes zur Unterschrift vorgelegt.

Eine unterschriebene Selbstverpflichtung incl. Verhaltenskodes wird von allen hauptamtlichen Mitarbeitenden (pädagogisches sowie hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräften, Hausmeister*innen, Verwaltungskräften und Fachkräften zur Einzelintegration verlangt.

Ebenso von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Mitarbeitenden der Frühförderstelle sowie anderen therapeutischen Praxen.

3.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Der Verhaltenskodex soll helfen, die eigene persönliche, fachliche und professionelle Haltung zu reflektieren.

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung sind ein wichtiges Instrument zur Prävention und zum Verständnis was in unserer Einrichtung als "Fehlverhalten" angesehen wird.

Beides dient zur Orientierung und regelt den Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen.

3.4 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden(jahres)gespräche

Bereits nach der Vertragsunterzeichnung erhalten unsere Mitarbeitenden eine Stellenbeschreibung. Darin sind neben div. Belehrungen (Rahmenhygieneplan, Datengeheimnis, Verhalten im Brandfall,) auch der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung enthalten.

Während der Einarbeitungsphase sollten mehrere Gesprächseinheiten in denen jeweils eines dieser Themen bearbeitet wird eingeplant werden. Da explizit im Verhaltenskodex mehrfach auf das Kita-eigene Kindesschutzkonzept hingewiesen wird, wird auch dieses und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert. So gewinnen neue Mitarbeitende Orientierung, kennen Verfahrensabläufe und wissen, dass "kollegiales Einmischen" und Reflektieren zu unserer Präventionsstrategie zählen.

Darüber hinaus steht jedem Teammitglied im Abstand von 14 Tagen eine Gesprächszeit mit einer Person des Leitungsteam zu. In diesen "Wochengesprächen" werden aktuelle Themen,

Verfahrensabläufe, Probleme, Stressauslöser, ... besprochen, eigenes Verhalten und Beobachtungen reflektiert und nach Unterstützung und Lösungsansätzen gesucht.

In der Regel bietet der Träger mind. einmal im Jahr ein Mitarbeitendengespräch an. Auch dies ist geprägt von Offenheit und Vertrauen. Es dient Probleme in der Struktur und im täglichen Ablauf aufzudecken und zu beheben.

Regelmäßige Belehrungen zu oben genannten Themen finden in der Regel am Orientierungstag im September für das gesamte Team statt. In Zukunft soll ein "Kinderschutz-Team" in unserer Einrichtung installiert werden, welches die Aufgabe hat in regelmäßigen Abständen Themen des Kindeswohl und des Kindesschutzes in Teamsitzungen zu thematisieren.

3.5 Herausfordernde Situationen professionell meistern

Wie herausfordernde Situationen professionell gemeistert werden können:

Wenn Stressoren an Häufigkeit, Intensität und Dauer zunehmen und uns wenig Entscheidungsspielraum bleibt kann es schnell zu Überforderung kommen.

Dadurch kann das Handeln stark beeinflusst werden und die Interaktion mit Kindern und Eltern beeinträchtigt werden.

Um dies zu verhindern und um bestehende Belastungen professionell begegnen zu können muss sich ein Jeder über seinen Einfluss und Verantwortungsbereich bewusst sein und welche Ressourcen dafür zur Verfügung stehen.

Möglichkeiten zur individuellen Stressbewältigung

- Auf k\u00f6rperliche Reaktionen, Gedanken und Gef\u00fchle achten um mit vorhandenem Stress kompetent umgehen.
 - Dazu müssen individuelle Anzeichen und Auslöser reflektiert werden. Mitarbeitende sind aufgefordert Selbstfürsorge zu betreiben. (Zum Beispiel in dem sie sich mit positiven Gefühlen aufbauen.
 - Hilfreich könnte die Resilienz Formel: "ich bin ... / ich kann... / ich habe ... sein.)
- Generell gilt raus aus der Emotion rein in die Professionalität
 Hier kann kollegiale Beratung, Supervision, oder Coaching durch Fachberatungen hilfreich sein.
 - Regelmäßige Psychohygiene wirken der Hilflosigkeit entgegen.
 - Auch Methoden zum Abbau von Anspannung (progressive Muskelentspannung, Yoga, ...) haben sich bewährt.
 - Und nicht zuletzt sich kurzfristige Auszeiten gönnen! (Kurze Kaffeepause.)
- Wichtig ist es, über kurzfristig wirksame Strategien in herausfordernden Situationen zu verfügen bevor re-agiert wird. (Übungen hierzu könnten sein: das Drücken des "inneren Pausenknopfs". Z.B. bewusstes Atmen, Schulter lockern, …)

Persönliche Ziele und eigenes Handeln reflektieren

 Jede päd. Fachkraft ist eine wichtige Bezugsperson für die Kinder und eine zuverlässige Ansprechpartnerin für die Eltern. Das Wohlbefinden von Kindern und Eltern hängt davon ab, wie gut es den päd. Kräften gelingt die Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen und darauf einzugehen. Dies muss gerade in schwierigen Situationen gewährleistet sein.

Hierzu dient:

- Das eigene Handeln immer wieder zu reflektieren
- Ruhe bewahren, ein positives Klima schaffen und wertschätzend interagieren
- Kinder so aktiv wie möglich beteiligen

Achtsamer Umgang mit belasteten Fachkräften

Achtsamkeit unter Kolleginnen / Kollegen und eine offene Feedbackkultur ist die Basis für eine vertrauensvolle, offene Zusammenarbeit unter Kolleginnen und Kollegen

Dazu dient:

- die Bereitschaft aller, das eigene Handeln kritisch zu überprüfen.
 Dabei können die unmittelbaren Kolleg-in/en, im Stammgruppenteam und im
 Gesamtteam behilflich sein und zu Rate gezogen werden.
 Nur so können "blinde Flecken" aufgedeckt werden und ins Bewusstsein rücken (ungünstige, rigide Verhaltensmuster können so reflektiert und aufgebrochen werden.
 Ein Perspektivenwechsel ist oft hilfreich festgefahrene Situationen aufzubrechen und neu zu beurteilen.
- Die Vereinbarung eines "Code-Satzes" um Kolleg-in/en aus einer Stresssituation zu befreien. Sie / ihn auf die eigene Wahrnehmung aufmerksam zu machen, Missfallen an einer Situation zu äußern ohne den anderen bloß zu stellen. "Ich denke, Du solltest Dir jetzt einen Kaffee holen." Wäre zum Beispiel ein solcher Code.

Bei allen Herausforderungen, die täglich auf uns einstürzen, die uns beschäftigen, die uns belasten, sollte ein Team darauf achten:

Humor und Freude im Team sind ansteckend!

Gemeinsame Team-Aktionen (Feste, Ausflüge, ...) fördern dies!

Es kann aber auch ein Lächeln am Morgen oder ein Dankeschön während des Tages, ein Lob im Vorbeigehen, ... all das stärkt den Zusammenhalt und ein gelingendes, vertrauensvolles Miteinander.

3.6 Präventionsangebote,

Fachberatung, pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung und Supervision

Als <u>Präventionsangebote</u> dienen unter anderem:

Bilderbücher, Plakate, Bildkarten, Filme, ... zu den Themen: Kinderrechte, Kinderschutz, Übergrifflichkeiten, Grenzverletzungen, Sexualpädagogik, ...

Diese Themen werden sowohl mit den Kindern als auch mit den Eltern in regelmäßigen Abständen und bei aktuellen Situationen besprochen bzw. bearbeitet.

In Eltern-Kind-Nachmittagen thematisieren wir die "Rechte der Kinder", "Adultismus", "Übergrifflichkeiten unter Kinder" und leiten regelmäßig Veranstaltungen der KoKi wie auch der Familienstützpunkte weiter.

Fachlich unterstützt und begleitet werden wir (und der Träger) durch unsere Fachberatung des evang. Kita-Verbandes und der Sprachberatung. Ebenfalls steht uns in regelmäßigen Abständen eine PQB (Pädagogische Qualitätsbegleitung) zur Seite. Gemeinsam werden Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung in allen Bereichen erörtert und aktualisiert.

Jährlich absolvieren Mitarbeitende unseres Teams div. Fortbildungen zu aktuellen relevanten Themen. (Partizipation, Inklusion, Umgang mit Beschwerden, Kindeswohlgefährdung, Entwicklung von Kindern mit Bindungsstörungen (z.B. von erkrankten Eltern), Bild vom Kind ...)

Auch wählen wir mind. einen Tag für eine Inhouse – Teamfortbildung mit eben diesen Themenschwerpunkten.

<u>Supervisionen</u> zählen in unserer Einrichtung zum festen Bestandteil der psycho Hygiene des Teams. Wir können wählen zwischen: Großgruppensupervision, Kleingruppensupervision oder Einzelsupervision. (Je nach Bedürfnis kann entschieden werden welche Form angewandt wird.) Kleingruppensupervisionen finden regelmäßig alle 8 Wochen statt. Zusätzliche Termine sind möglich.

3.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Auf alle Fälle ist immer der / die Dienstvorgesetzte zu informieren!

Der / die betroffene Mitarbeitende sollte über die arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen informiert werden. (Auf die rechtzeitige Einbeziehung der MAV ist zu achten.) (Siehe Anlage: Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall)

3.8 Aufarbeitung

Abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion ist zur Aufarbeitung für alle Beteiligten und Betroffenen eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

Dies können Mitarbeitende der KoKi (ISEF) oder des Jugendamtes sein.

Kinder, Eltern und Mitarbeitende sollen die Gelegenheit zu offenen, klärenden Gesprächen erhalten (soweit dies möglich ist und dem Schutz des Kindes dient).

3.9 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger

Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren.

Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben.
 - Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
 - Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
 - Elterninformation/Elternabend,
 - Abschlussgespräch und
 - Supervision

Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts Seite 23

Kinderschutz und Kinderrechte in der Kita Christuskirche

4. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

4.1 Beratungsstellen zum Thema Gewalt

Kommt der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 SGB VIII auf so informieren die Mitarbeitenden die Leitungskraft.

Gemeinsam findet dann anhand der Anhaltspunkte mittels eines geeigneten Wahrnehmungsbogen (Anlagen 7.7) eine Einschätzung statt.

Für eine Erstberatung steht uns die **KoKi** (Koordinierende Kinderschutzstelle) hilfreich zur Seite

Die Mitarbeitenden der KoKi sind erreichbar unter: 06021 4511865 (0262 257 – 8097 oder – 9685) und per Email: koki@aschaffenburg.de

Die Mitarbeitenden der KoKi sind auch unsere ISEFs (insoweit erfahrene Fachkraft).

Die KoKi berät bei Fragen zu Kindern von 0 bis 6 Jahren.

Darüber hinaus erhält man Unterstützung von den MitarbeiterInnen der Caritas: Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte. Tel: 06021 392 220

Die Eltern werden generell in Beratungsgespräche mit einbezogen.

Sollte eine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgen geschieht dies über den **Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)** des Jugendamtes Aschaffenburg.

Geschäftszímmer: 06021 330 1324

Amtsleitung: 06021 330 1314

Sachgebietsleitung: 06021 3301292

Die jeweils zuständigen Mitarbeiter/innen können über das Straßenverzeichnis (siehe Schranktüre / bzw. Ordner Kindesschutz) entnommen werden.

Sollte nach den Dienstzeiten der Mitarbeitenden des Jugendamtes eine Schutzmaßnahme erforderlich sein ist die **Polizeiinspektion Aschaffenburg** zuständig. 06021 8570

Weitere regionale und überregionale Beratungsstellen wären: Entnommen aus: "Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas"

pro familia

Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon Tel.: 0800 1110333

Elterntelefon Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Wildwasser e. V. www.wildwasser.de

Weisser Ring Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006 Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) www.dksb.de

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) www.dksb.de

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Fachstelle für allgemeine Anfragen E-Mail: Fachstellesg@elkb.de

Telefon: 089/5595676

Koordinationsstelle Prävention E-Mail: praevention@elkb.de

Telefon: 089/5595670

Ansprechstelle für Betroffene von

sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in

Bayern

Email: Ansprechstellesg@elkb.de

Telefon: 089/5595335

Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-

Lutherischen Kirche

in Bayern (Intervention und institutionelle

Aufarbeitung)

E-Mail: Meldestellesg@elkb.de

Telefon: 089/5595342

Internet: https://aktiv-gegen-missbrauch. bayern-

evangelisch.de

Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Das "Hilfetelefon sexueller Missbrauch" ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten Telefon: 0800 2255 530

Internet: https://nina-info.de/hilfetelefon.html

4.2 Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden).

Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – einrichtungsspezifische, mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme.

Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß § 47 SGB VIII (siehe Kapitel 6.5 "Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII", S. 44). Entnommen aus: "Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas"

Für unsere Einrichtung haben wir einen hauseigenen Brandschutzplan entwickelt (Anlage: 6.9) Anhand dessen üben wir regelmäßig die Evakuierung des Kita-Gebäudes.

NOSIS (Notfallseelsorge in Schulen) unterstützt und berät Schulen bei der Bewältigung von Unklücks- und Todesfällen, Gewallt Ereignissen und Bedrohungssituationen. Dieser Dienst kann auch vom Kita-Bereich in Anspruch genommen werden. Entnommen aus: "Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas"

4.3 Krisenteam und – Management

Das Krisenteam unserer Einrichtung besteht aus dem Leitungsteam (PfarrerIn als Trägervertreter, Leitung und ständig stellvertretende Leitung). Im Bedarfsfall kann dieses Team erweitert werden durch div. Mitarbeitende der Kita und weitere Mitglieder der Trägervertretung.

Der Vorwurf, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine/n MiterbeiterIn unserer Einrichtung führt zu starker Verunsicherung und emotionaler Belastung aller Teammitglieder. Daher ist es wichtig Handlungen im Krisenteam zu koordinieren und abzustimmen.

Liegen begründete Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche vor erfolgt eine Meldung an

die zuständige Kirchengemeinde:	Evang. Luth Kirchengemeinde Christuskirche Telefon: 06021 380413 Email: christuskirche.aschaffenburg@elkb.de
das Krisenteam des Evang. Luth. Dekantates Aschaffenburg oder / und	
an die Meldestelle der Evang. Luth. Kirche Bayern	Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutio-nelle Aufarbeitung) E-Mail: Meldestellesg@elkb.de Telefon: 089/5595342

In jedem Fall ist eine Anpassung des Krisenteams notwendig. Bei Bedarf muss das Krisenteam je nach Sachlage erweitert werden (Jugendamt, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden)

Aspekte eines **Handlungsplans** für das Krisenteam bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung inner-halb der Einrichtung:22

Maßnahmen Fragestellungen

Vorgehen bei Verdacht/ Wer ist in der Institution zuständig?

Vorkommnis Wer ist einzubinden (z.B.

Personensorgeberechtige) und zu informie-

ren (z.B. Jugendamt)?

Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?

Sofortmaßnahmen Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz

des Kindes sind notwendig?

Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind

erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den

Mitarbeitenden)?

Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?

Einschaltung von Dritten Wie und von wem wird das Jugendamt

informiert?

Einbezug der Fachstelle der ELKB? Welche unabhängigen Beratungsstellen

werden einbezogen?

Wann/ wie wird die Strafverfolgungsbehörde

eingeschaltet?23

Dokumentation Wer dokumentiert was wie?

Datenschutz Welche Informationen dürfen/müssen an wen

wann wie weitergeleitet werden?

Öffentlichkeitsarbeit Benennung einer Ansprechperson für

(Presse-) Anfragen

Festlegung von Sprachregelungen

Aufarbeitung/ggf. Welche Unterstützungen können für wen

Rehabilitation angeboten werden?

Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu

Unrecht Verdächtigten?

Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet

werden?

4.4 Meldepflicht und Strafverfolgung

Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt

"Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als

Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung

mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Das Jugendamt Aschaffenburg hat hierfür einen "Übergabebogen" des Netzwerk Frühe Hilfen Stadt Aschaffenburg – KoKi erstellt. (Aufbewahrungsort des Originals: Büro, Ordner-Schrank, Ordner mit dem Titel: Kinderschutzkonzept // Übergabebögen sowie sämtliche aktuellen Kontakt- und Notfallnummern in einer Schautafel am PC-Schrank!)

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die

• geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden.

Meldepflichtig sind weiterhin

 Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten."

Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts (des Evangelischen KITA-Verband Bayern) Seite 40 und 41

Aus unserer langjährigen Erfahrung heraus schätzen wir die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Jugendamtes. Sowohl die Mitarbeitenden der KoKi als auch die Mitarbeitenden sämtlicher Sachgebiete (incl. die des Landratsamtes) sind bei Fragen und Problemsituationen mit Kindern und deren Angehörigen stets hilfsbereit und stehen kompetent beratend zur Seite.

Solche Anlässe könnten beispielsweise sein: (Beispiele der Arbeitshilfe zum Schutzkonzept" Evang. KiTa Verband Bayern)

Gefährdung durch zu betreuende Kinder:

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen (autoaggressives Verhalten)
- Sexuelle Gewalt anderen Kindern gegenüber
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten.

Fehverhalten von Mitarbeitenden

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe
- Entwürdigende Handlungen oder sexuelle Gewalt
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

Katastrophenähnliche Ereignisse (Schadensfälle, die über das tägliche Leben hinaus gehen)

- Feuer
- Explosionen

- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Bombenalarm

Weitere Ereignisse könnten sein:

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (Meldepflicht an das Gesundheitsamt)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteinsatz in der Kita
- Straftaten oder Strafverfolgung von Mitarbeitenden (sofern sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf mangelnde persönliche Eignung hinweisen.

Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen. Z. B. I

- Wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden z.B. durch anhaltende Unterbelegung
- Erhebliche personelle Ausfälle z.B. auf Grund von Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- Wiederholte Mobbingvorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung.

Träger und Aufsichtsbehörde der Stadt Aschaffenburg haben in einer Kooperationsvereinbarung sichergestellt, dass unsere Fachkräfte

- bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
- die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und
- gegebenenfalls bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Insbesondere zeichnet sich unser Träger dafür verantwortlich, dass alle unsere Mitarbeiter/innen nach § 72,72a SGB VIII Eignungsnachweise vorlegen. Außerdem ermöglicht er den päd. Fachkräften Fortbildungen und Supervision im Erkennen und fachkompetenten Umgang mit diesem Thema und um unsere Handlungskonzepte kontinuierlich im Sinne der Qualitätssicherung prüfen zu können. (dieser Auszug stammt aus: Konzeption 1.2.1.1 Rechtliche Aufträge und curricularen Bezugs- und Orientierungsrahmen)

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden Entnommen aus:

"Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas"

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine **unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend** erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige "Insofern erfahrene Fachkraft" oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen. **Hilfreiche Adressen unter**: www.hilfeportal-missbrauch.de

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s.o.)
- die Tat nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen

Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sie tragen damit die **eigene Verantwortung** dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.27